



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR JUSTIZ



# ELAN-G v3 FACHDIENSTKURS

## Skriptum

# GRUNDZÜGE DES BÜRGERLICHEN RECHTS

Stand 1. September 2013

**Bearbeiter und Aktualität:**

Dr. Marlene Perschinka, LGZRS Wien

1. September 2013

# Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>EINFÜHRUNG UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>5</b>
1.	RECHTSSUBJEKTE.....	6
1.1.	<i>Natürliche Personen.....</i>	6
1.2.	<i>Juristische Personen .....</i>	7
2.	RECHTSOBJEKTE.....	8
<b>B.</b>	<b>DAS RECHTSGESCHÄFT .....</b>	<b>9</b>
1.	WILLENSERKLÄRUNG.....	9
1.1.	<i>Ausdrückliche Willenserklärungen.....</i>	9
1.2.	<i>Schlüssige (konkludente) Willenserklärungen.....</i>	9
2.	ARTEN DER RECHTSGESCHÄFTE.....	9
2.1.	<i>Einseitige oder mehrseitige Rechtsgeschäfte .....</i>	9
2.2.	<i>Entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte .....</i>	10
2.3.	<i>Einseitig und zweiseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte.....</i>	10
2.4.	<i>Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte.....</i>	10
2.5.	<i>Konsensual- und Realverträge .....</i>	10
3.	GELTUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR EIN RECHTSGESCHÄFT .....	10
3.1.	<i>Willenseinigung (Konsens).....</i>	11
3.2.	<i>Mangelnde Willenseinigung und Ernstlichkeit.....</i>	11
3.3.	<i>Möglichkeit und Erlaubtheit des Inhaltes des Vertrages.....</i>	13
3.4.	<i>Form.....</i>	14
4.	BEDINGUNG, BEFRISTUNG UND AUFLAGE .....	14
4.1.	<i>Bedingung .....</i>	14
4.2.	<i>Befristung .....</i>	15
4.3.	<i>Auflage .....</i>	15
5.	ZEITABLAUF.....	16
5.1.	<i>Verjährung .....</i>	16
6.	ERSITZUNG.....	16
<b>C.</b>	<b>SACHENRECHT .....</b>	<b>17</b>
1.	ARTEN VON SACHEN .....	17
2.	BESITZ.....	18
2.1.	<i>Arten des Besitzes.....</i>	18
2.2.	<i>Schutz des Besitzes .....</i>	19
3.	EIGENTUM .....	19
3.1.	<i>Erwerb des Eigentums.....</i>	20
3.2.	<i>Beschränkungen des Eigentums .....</i>	22
3.3.	<i>Schutz des Eigentums .....</i>	23
3.4.	<i>Verlust des Eigentums .....</i>	23

4.	PFANDRECHT .....	23
4.1.	<i>Grundsätze des Pfandrechtes</i> .....	23
4.2.	<i>Erwerb des Pfandrechtes</i> .....	24
4.3.	<i>Wirkung des Pfandrechtes</i> .....	24
5.	EXKURS: ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT .....	25
6.	DIENSTBARKEITEN (SERVITUTEN) .....	25
7.	REALLAST .....	25
8.	BAURECHT .....	26
9.	EXKURS: SUPERÄDIFIKAT .....	26
<b>D.</b>	<b>SCHULDRECHT .....</b>	<b>27</b>
1.	ALLGEMEINER TEIL .....	27
2.	SCHULDINHALT .....	27
2.1.	<i>Allgemeines</i> .....	27
2.2.	<i>Bestimmtheit der Leistung</i> .....	28
2.3.	<i>Leistungsstörungen</i> .....	30
2.4.	<i>Beendigung des Schuldverhältnisses</i> .....	34
2.5.	<i>Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten</i> .....	37
2.6.	<i>Mehrere Personen im Vertragsverhältnis</i> .....	38
3.	BÜRGSCHAFT .....	39
<b>E.</b>	<b>WERTPAPIERRECHT .....</b>	<b>41</b>
1.	WECHSELRECHT .....	41
1.1.	<i>Die wirtschaftliche Bedeutung des Wechsels</i> .....	41
1.2.	<i>Ausstellung und Form des gezogenen Wechsels</i> .....	42
1.3.	<i>Notwendige Bestandteile des Wechsels</i> .....	42
1.4.	<i>Stellung des Ausstellers</i> .....	42
1.5.	<i>Blankowechsel</i> .....	42
1.6.	<i>Das Wechselakzept (Annahme)</i> .....	42
1.7.	<i>Die Übertragung des Wechsels (Indossament)</i> .....	43
1.8.	<i>Verfall, Zahlung und Rückgriff</i> .....	43
1.9.	<i>Besonderheiten des eigenen Wechsels</i> .....	44
2.	SCHECKRECHT .....	44
2.1.	<i>Scheckbestandteile</i> .....	45
2.2.	<i>Übertragung des Schecks</i> .....	45
2.3.	<i>Vorlegung, Zahlung und Rückgriff mangels Zahlung</i> .....	45
3.	ALLGEMEINES WERTPAPIERRECHT .....	46
3.1.	<i>Einteilung der Wertpapiere</i> .....	46

## A. Einführung und Begriffsbestimmungen

Rechtsnormen sind Verhaltensvorschriften, die das Zusammenleben von Menschen regeln und die grundsätzlich erzwingbar sind. Ihre Einhaltung kann mit Hilfe der staatlichen Autorität durchgesetzt werden. Die Gesamtheit dieser Rechtsnormen innerhalb einer Gemeinschaft von Menschen nennt man Rechtsordnung.

Recht im objektiven Sinn ist die Gesamtheit aller Normen, die ein bestimmtes Rechtsgebiet regeln, zum Beispiel Erbrecht, Mietrecht, Schadenersatzrecht usw.

Recht im subjektiven Sinn bezeichnet die jedem einzelnen Menschen aufgrund der Bestimmungen des Rechts im objektiven Sinn zustehende Berechtigung oder Befugnis, zum Beispiel der Anspruch des Erben auf Herausgabe des Nachlasses, der Anspruch des Käufers auf Herausgabe der Kaufsache, der Anspruch des Verkäufers auf Bezahlung des Kaufpreises.

Im Bereich des öffentlichen Rechtes steht ein Rechtssubjekt in Ausübung von Hoheitsgewalt (zum Beispiel Staat, Land, Gemeinde) einem anderen Rechtssubjekt ohne Hoheitsgewalt gegenüber. Zum Bereich des öffentlichen Rechtes gehören Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht und Steuerrecht.

Im Privatrecht stehen einander gleichberechtigte Rechtssubjekte gegenüber (zum Beispiel Käufer und Verkäufer, Mieter und Vermieter). Zum Privatrecht gehören das bürgerliche Recht, das Handelsrecht, das Arbeitsrecht usw.

 **Beachte:** Auch der Staat kann im Rahmen des Privatrechtes tätig werden, zum Beispiel beim Ankauf von Liegenschaften.

Im Privatrecht besteht grundsätzlich Privatautonomie bezüglich des Vereinbarungsinhaltes. Es gibt jedoch auch im Privatrecht absolut zwingende Bestimmungen (zum Beispiel Formvorschriften für die Errichtung eines Testamentes).

Das bürgerliche Recht ist Teil des Privatrechtes. Das bürgerliche Recht umfasst Personenrecht, Sachenrecht, Schuldrecht, Familienrecht und Erbrecht. Wichtigste Rechtsquelle ist das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) aus 1811, das mehrfach novelliert wurde. Dazu kommen weitere Gesetze, die einzelne Materien regeln, zum Beispiel Mietrechtsgesetz, Konsumentenschutzgesetz, Grundbuchgesetz.

## **1. Rechtssubjekte**

Rechtssubjekt ist, wer rechtsfähig ist, das heißt Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Rechtssubjekte sind natürliche Personen (jeder Mensch durch Geburt) und juristische Personen.

### **1.1. Natürliche Personen**

#### **1.1.1. Rechtsfähigkeit**

Das ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod oder der gerichtlichen Todeserklärung.

Auch für den Ungeborenen liegt eingeschränkte Rechtsfähigkeit vor. Der Ungeborene kann nur berechtigt, nicht aber verpflichtet werden. Bedingung dafür ist aber die Lebendgeburt (auch das ungeborene Kind ist gegenüber dem verstorbenen Elternteil erbberechtigt, wenn es lebend geboren wird).

#### **1.1.2. Handlungsfähigkeit**

Das ist die Fähigkeit, rechtlich wirksam handeln zu können. Die Handlungsfähigkeit bestimmt sich nach Alter und Geisteszustand. Sie hat zwei Komponenten, die Geschäftsfähigkeit und die Deliktsfähigkeit.

##### **a. Geschäftsfähigkeit**

Das ist die Fähigkeit, sich durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln zu berechtigen und zu verpflichten. Diese Fähigkeit ist nach Altersstufen unterschiedlich geregelt.

**Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr** sind vollkommen geschäftsunfähig, sie können daher nur durch den gesetzlichen Vertreter Rechte erwerben und sich verpflichten.

Ausnahme: Geringfügige altersübliche Geschäfte des täglichen Lebens werden mit der Erfüllung, also zum Beispiel Bezahlung durch das Kind, rückwirkend wirksam (zum Beispiel Kauf einer Schokolade durch ein Kind).

**Unmündige Minderjährige** (vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) sind beschränkt geschäftsfähig. Sie können nur ein Rechtsgeschäft abschließen, aus dem

sie ausschließlich berechtigt, aber nicht verpflichtet werden (zB eine Schenkung an einen unmündigen Minderjährigen ohne jede Belastung).

Hat sich ein unmündiger Minderjähriger verpflichtet, so ist das Geschäft schwebend unwirksam und wird erst durch die nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters voll wirksam. Bis dahin bleibt der volljährige Vertragspartner an seine Willenserklärung gebunden. Verweigert der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung, so ist der Vertrag unwirksam.

**Mündige Minderjährige** (vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) sind erweitert geschäftsfähig. Sie haben die Verfügungs- und Verpflichtungsfähigkeit über Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen wurden, sowie über ihr eigenes Einkommen (Lohn, Taschengeld), soweit sie durch Verpflichtungen die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse nicht gefährden. Sie können Dienstverträge abschließen, nicht jedoch Lehr- oder Ausbildungsverträge.

Ab dem **18. Lebensjahr** ist volle Geschäftsfähigkeit gegeben.

Ein **Sachwalter** ist für eine Person zu bestellen, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist und die deshalb alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteiles für sich selbst zu besorgen vermag.

### **b. Deliktsfähigkeit**

Das ist die Fähigkeit, aus rechtswidrigem Verhalten schadenersatzpflichtig zu werden. Sie beginnt grundsätzlich mit der Mündigkeit (Vollendung des 14. Lebensjahres). Geistesranke, Geistesschwache, aber auch vorübergehend Sinnesverwirrte (Alkohol, Drogen) sind deliktsunfähig.

## **1.2. Juristische Personen**

Juristische Personen sind Gebilde, denen von der Rechtsordnung Rechtssubjektivität zuerkannt wurde. Sie sind natürlichen Personen im Hinblick auf die Rechtsfähigkeit gleichgestellt. Ausgenommen sind bloß Rechte, die ihrem Wesen nach nur natürlichen Personen zukommen können, zum Beispiel Familienrechte.

Juristische Personen sind nicht geschäftsfähig, sondern werden durch das Handeln ihrer Organe unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Sie sind auch nicht selbst

deliktsfähig, haften jedoch für das rechtswidrige und schuldhafte Verhalten ihrer Organe im Rahmen der ihnen übertragenen Tätigkeit.

Zu unterscheiden sind:

**a. Juristische Personen des Privatrechtes**

*Körperschaften:*

- Vereine nach dem Vereinsgesetz, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, politische Parteien nach dem Parteiengesetz.

*Sachgesamtheiten (Vermögensmassen):*

- Stiftungen
- Fonds
- Der ruhende Nachlass

**b. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes**

*Gebietskörperschaften:*

- Bund, Länder, Gemeinden

*Personalkörperschaften:*

- Kammern, Hochschülerschaft, Agrargemeinschaften

*Anstalten:*

- zB Sozialversicherungsträger, Kirchen und Religionsgemeinschaften

**2. Rechtsobjekte**

Unter diesem Begriff ist alles zu verstehen, was Gegenstand eines Rechtes oder einer Pflicht sein kann. Siehe dazu das Kapitel Sachenrecht.

## **B. Das Rechtsgeschäft**

Rechtsgeschäft ist jener Tatbestand, der eine oder mehrere Willenserklärungen enthält und aufgrund des Parteiwillens Rechtsfolgen auslöst. Das Rechtsgeschäft ist das Mittel zur Gestaltung der Rechtsverhältnisse. Wesentliches Element dabei ist der Geschäftswille, das heißt, dass rechtliche Wirkungen beabsichtigt sind. Der Abschluss eines Rechtsgeschäftes erfolgt durch übereinstimmende Willenserklärungen.

### **1. Willenserklärung**

Man unterscheidet:

#### **1.1. Ausdrückliche Willenserklärungen**

zB jemand gibt zu verstehen, er möchte kaufen. Es muss nicht immer in Worten erklärt werden, es genügen auch allgemein anerkannte Zeichen, zum Beispiel Kopfnicken.

#### **1.2. Schlüssige (konkludente) Willenserklärungen**

Diese werden aus den Begleitumständen, nach der Verkehrssitte oder aus üblichen Gewohnheiten eindeutig geschlossen, nicht aber aus bloßem Schweigen.

Um nicht nur die Interessen des Erklärenden, sondern auch jene des Erklärungsempfängers zu schützen, richtet sich die Bedeutung einer Willenserklärung stets nach ihrem objektiven Erklärungswert, das heißt danach, wie sie unter Berücksichtigung aller Umstände objektiv verstanden werden musste.

## **2. Arten der Rechtsgeschäfte**

### **2.1. Einseitige oder mehrseitige Rechtsgeschäfte**

Einseitige Rechtsgeschäfte kommen durch die Willenserklärung einer Partei zustande (zB Kündigung, letztwillige Verfügung).

Zweiseitige (mehrseitige) Rechtsgeschäfte kommen durch die Übereinstimmung mehrerer Willenserklärungen zustande (zB Kaufvertrag, Werkvertrag).

## **2.2. Entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte**

Entgeltlichkeit bedeutet gegenseitige, miteinander verknüpfte Leistungen, zum Beispiel Kaufpreis gegen Ware.

Unentgeltlich ist eine Leistung, wenn damit keine Gegenleistung verknüpft ist, zB Schenkung.

## **2.3. Einseitig und zweiseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte**

Während durch das einseitig verpflichtende Rechtsgeschäft eine Partei Gläubiger und die andere Schuldner wird (zB Schenkung), werden beim zweiseitig verpflichtenden Rechtsgeschäft beide Parteien gleichzeitig Gläubiger und Schuldner (zB Kauf).

## **2.4. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte**

Das Verpflichtungsgeschäft ist auf eine künftige Leistung gerichtet, es erzeugt Verpflichtungen.

Verfügungsgeschäft ist ein Rechtsgeschäft, das unmittelbar auf ein bestehendes Recht einwirkt, indem es überträgt, aufhebt oder beschränkt.

**Beispiel:** Durch Kaufvertrag entstehen gegenseitige Pflichten des Käufers und des Verkäufers zur Übereignung von Kaufsache und Kaufpreis (Verpflichtungsgeschäft). Die tatsächliche Übereignung der Kaufsache ist das Verfügungsgeschäft, erst dadurch wird das Eigentumsrecht auf den Käufer übertragen.

## **2.5. Konsensual- und Realverträge**

Konsensualverträge kommen durch die erklärte Willensübereinstimmung der Parteien zustande. Sobald sich die Willenserklärungen decken, ist das Rechtsgeschäft gültig (zB Kauf, Werkvertrag, Mietvertrag). Realverträge benötigen zum Zustandekommen nicht nur die Abgabe übereinstimmender Willenserklärungen, sondern zusätzlich die tatsächliche Leistung (zB Darlehen).

## **3. Geltungsvoraussetzungen für ein Rechtsgeschäft**

Für das Zustandekommen eines gültigen Rechtsgeschäfts müssen Geschäftsfähigkeit der Parteien, tatsächliche Willenseinigung, Möglichkeit und Erlaubtheit des abgeschlossenen Inhaltes sowie die richtige Form vorliegen.

Fehlen diese Voraussetzungen, so ist das Rechtsgeschäft mangelhaft.

### **3.1. Willenseinigung (Konsens)**

Ein Vertrag kommt durch Annahme eines Angebots zustande. Das Angebot (auch Offert genannt) ist die mit Bindungswillen erklärte Einladung zu einem Vertragsabschluss, die bereits alle wesentlichen Vertragsmerkmale enthält (zB Ware und Preis). Jener, der das Angebot gestellt hat, ist daran gebunden. Die Dauer dieser Bindungswirkung ergibt sich entweder ausdrücklich aus dem Angebot oder aus einer nach dem Geschäft angemessenen Überlegungsfrist für denjenigen, der das Angebot annimmt.

Um eine Verbindlichkeit zu erzeugen, muss sich die Annahme genau mit dem Angebot decken. Die Willenseinigung muss ernstlich, bestimmt, verständlich und frei von Zwang, List und Irrtum sein.

Größere Unternehmen, die täglich oft eine Vielzahl von Rechtsgeschäften abschließen, bedienen sich häufig allgemeiner Geschäftsbedingungen. Der Kunde hat nur die Wahl, den Vertrag zu diesen Bedingungen oder gar nicht abzuschließen. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie vereinbart wurden, dazu reicht es jedoch schon aus, dass sie dem Kunden erkennbar waren und er zumindestens die Möglichkeit bekam, vom Inhalt ausreichend Kenntnis zu nehmen. Überdies kann sich der Kunde auch nachträglich gegen einzelne ungünstige Klauseln zur Wehr setzen.

### **3.2. Mangelnde Willenseinigung und Ernstlichkeit**

#### **3.2.1. Dissens**

Dabei liegt keine Einigung vor, und zwar entweder mangels Übereinstimmung der Erklärungen oder wegen Unvollständigkeit oder Mehrdeutigkeit.

- Offener Dissens liegt vor, wenn er den Parteien bewusst ist.
- Versteckter Dissens besteht, wenn wenigstens eine Partei glaubt, dass Übereinstimmung erzielt wurde.

### 3.2.2. List und Drohung

List ist rechtswidrige, vorsätzliche Täuschung, die Irrtum des Getäuschten über einen wesentlichen Punkt des Geschäfts auslöst. Das geschieht durch Vorspiegelung falscher Tatsachen, Unterdrückung wahrer Tatsachen oder Unterlassung der Aufklärung.

Drohung ist rechtswidriger Zwang, der begründete Furcht hervorruft.

Wer durch List oder Drohung zum Vertragsabschluss veranlasst wurde, kann den Vertrag anfechten. Diese Anfechtung führt zur rückwirkenden Vertragsaufhebung, das heißt, erbrachte Leistungen sind zurückzustellen.

### 3.2.3. Irrtum

Irrtum ist eine unzutreffende Vorstellung von der Wirklichkeit.

Ein **wesentlicher** Irrtum liegt vor, wenn ohne Irrtum das Geschäft überhaupt nicht abgeschlossen worden wäre.

Ein **unwesentlicher** Irrtum besteht dann, wenn das Geschäft nur anders abgeschlossen worden wäre.

Beim Irrtum unterscheidet man Geschäftsirrtum und Motivirrtum.

#### ➤ Geschäftsirrtum

Der Erklärende irrt über die Natur des Geschäftes (zB Schenkung statt Kauf), über den Gegenstand des Geschäftes oder seine Eigenschaften (zB Alter eines Autos) oder über die Person bzw Eigenschaften des Vertragspartners.

Zum Geschäftsirrtum gehört auch der Erklärungsirrtum, bei dem der Erklärende eine fehlerhafte Erklärung abgibt (zB verbales Versprechen, Übermittlungsfehler).

#### ➤ Motivirrtum

Dieser liegt im Beweggrund, also außerhalb des Geschäftsinhaltes. Der Motivirrtum ist grundsätzlich nicht beachtlich, außer

- a) bei unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden
- b) bei letztwilligen Verfügungen
- c) wenn der Beweggrund zur Bedingung des Geschäftes gemacht wurde
- d) wenn der Motivirrtum arglistig herbeigeführt wurde.

Ein Vertrag, dem ein Geschäftsirrtum oder ein Erklärungsirrtum zugrunde liegt, ist nur anfechtbar, wenn der Irrtum wesentlich ist und wenn der Irrtum entweder

- a) vom anderen veranlasst wurde, oder
- b) dem anderen hätte offenbar auffallen müssen, oder
- c) noch rechtzeitig aufgeklärt wurde.

Bei erfolgreicher Irrtumsanfechtung erfolgt die Aufhebung des Vertrages rückwirkend. Ist der Irrtum unwesentlich, kommt es zur Vertragsanpassung an die wirklichen Gegebenheiten.

### **3.3. Möglichkeit und Erlaubtheit des Inhaltes des Vertrages**

#### **Möglichkeit**

Gegenstand eines Vertrages kann nichts sein, das geradezu unmöglich ist. Darunter versteht man das rechtlich unmögliche oder das faktisch absurde.

Wenn geradezu unmögliches bedungen wurde, ist das Geschäft absolut nichtig. Bei teilweiser Unmöglichkeit ist zu ermitteln, ob die Parteien den nicht betroffenen Teil auch alleine abgeschlossen hätten. Für diesen Fall tritt Teilnichtigkeit ein.

Wer die Unmöglichkeit kannte oder kennen musste, muss den Vertragspartner so stellen, wie er stehen würde, wenn er auf die Gültigkeit des Vertrages nicht vertraut hätte (Vertrauensschaden).

#### **Erlaubtheit**

Verträge, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

Nicht jeder Gesetzesverstoß führt zur Nichtigkeit, sondern nur, wenn diese vom Gesetz ausdrücklich angeordnet wird oder sich aus dem Normzweck der verletzten Norm ergibt.

So sind zB Verträge, die gegen das Devisengesetz verstoßen, nichtig.

Ein Kauf bei einem Händler, der gegen das Feiertagsruhegesetz verstößt, ist gültig, da sich die Regeln des Feiertagsruhegesetzes nicht auf den Kaufinhalt beziehen.

Ein Verstoß gegen die guten Sitten muss von der Rechtsprechung in jedem Einzelfall konkretisiert und geprüft werden.

Folgende Fallgruppen können eingeteilt werden:

- Ausnützen der wirtschaftlichen Übermacht
- Übermäßige Freiheitsbeschränkungen
- Verträge, bei denen Dritte mittelbar geschädigt werden
- Eigene Existenzgefährdung
- Einschränkungen der persönlichen Freiheit, zB das Versprechen, nicht zu heiraten
- Verträge mit moralisch anstößigem Inhalt.

### **3.4. Form**

Im bürgerlichen Recht besteht grundsätzlich Formfreiheit, außer die Parteien unterwerfen sich freiwillig einer bestimmten Form.

Formpflichten bestehen nur bei gesetzlicher Anordnung und dienen dem Schutz vor Übereilung, dem Gläubigerschutz oder der Beweissicherung.

Verletzung der Formvorschrift bewirkt grundsätzlich Nichtigkeit des Geschäftes.

Häufigstes gesetzliches Formgebot ist die Schriftlichkeit, zB für Testamente und Verpflichtungserklärungen des Bürgen.

Gemäß § 1 Notariatsaktsgesetz sind notariatsaktspflichtig:

- a) Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträge sowie Schuldanerkenntnisse zwischen Ehegatten
- b) Schenkungen ohne wirkliche Übergabe
- c) Rechtsgeschäfte von Blinden

## **4. Bedingung, Befristung und Auflage**

### **4.1. Bedingung**

Eine Bedingung ist ein ungewisses Ereignis, von dessen Eintritt bzw Nichteintritt nach dem Parteiwillen eine Rechtsfolge abhängig ist.

Man unterscheidet je nach Wirkung:

1. Aufschiebende Bedingung: Bis zum Eintritt bzw Nichteintritt der Bedingung ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. Die Rechtswirkungen beginnen, wenn das ungewisse Ereignis eintritt.

**Beispiel:** Der Großvater schenkt seiner Enkelin einen PKW, wenn sie eine Prüfung besteht.

2. Auflösende Bedingung: Bis zum Eintritt bzw Nichteintritt der Bedingung ist das Rechtsgeschäft wirksam. Die Rechtswirkungen treten sofort ein und enden, wenn ein ungewisses Ereignis eintritt.

**Beispiel:** Das Vertragsverhältnis zwischen Trainer und Verein soll enden, wenn der Verein den Wiederaufstieg in die oberste Spielklasse nicht schafft.

Einer Bedingung nicht zugänglich sind die meisten familienrechtlichen Rechtsgeschäfte, zB Eheschließung, Adoption, Vaterschaftsanerkenntnis.

#### **4.2. Befristung**

Von den Parteien wird eine zeitliche Beschränkung des Rechtsverhältnisses durch Angabe eines Anfangs- oder Endtermines angeordnet, sodass ein Recht mit einem bestimmten Zeitpunkt beginnt oder endet. Im Unterschied zur Bedingung ist der Eintritt des Ereignisses sicher.

**Beispiel:** Das Mietverhältnis wird abgeschlossen bis 31.12.2016.

Befristungsfeindlich sind in der Regel familienrechtliche Rechtsverhältnisse, zB Ehe, Adoption.

#### **4.3. Auflage**

Auflage ist die einer letztwilligen Verfügung oder einer unentgeltlichen Zuwendung hinzugefügte Nebenbedingung, durch die ein Zuwendungsempfänger zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet wird.

**Beispiel:** Im Testament wird bestimmt, dass der Erbe das Grab pflegen soll oder jeweils zum Todestag eine Messe lesen lassen soll.

Die Auflage kann in einem Tun oder Unterlassen bestehen. Die Einhaltung ist im Klagsweg erzwingbar.

## **5. Zeitablauf**

### **5.1. Verjährung**

Verjährung ist Rechtsverlust durch Nichtausübung des Rechtes während einer bestimmten Zeit. Die Verjährung beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem das Recht zuerst hätte ausgeübt werden können.

#### **Verjährungsfristen:**

Das Privatrecht regelt keine einheitlichen Verjährungsfristen.

Die lange Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre (zugunsten von Gebietskörperschaften 40 Jahre). Die lange Verjährungsfrist gilt zum Beispiel für Ansprüche aus Bereicherung bzw für durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zuerkannte Ansprüche.

Die kurze Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre und gilt vor allem für Forderungen des täglichen Lebens, zum Beispiel Kaufpreisforderungen für bewegliche Sachen, Forderungen von Werklohn, Mietzins und für Schadenersatzansprüche.

Die Verjährung kann unterbrochen werden, und zwar durch Geltendmachung des Rechtes durch Klage oder Anerkennung der Forderung durch den Verpflichteten. Nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes beginnt die Frist wieder von Anfang an zu laufen.

Wird die Verjährungsfrist hingegen gehemmt (zB bei Stundung einer fälligen Forderung oder während laufender Vergleichsverhandlungen) so läuft sie nach Wegfall des Hemmungsgrundes weiter.

Mit Eintritt der Verjährung wird das Recht zur Naturalobligation, das heißt, es ist nicht mehr einklagbar, wohl aber wirksam erfüllbar. Eine nach Eintritt der Verjährung erfolgte Leistung kann daher nicht mehr zurückgefordert werden.

Die Verjährung ist nicht von Amtswegen wahrzunehmen, sondern muss vom Schuldner eingewendet werden.

## **6. Ersitzung**

Ersitzung ist der Erwerb eines Rechtes durch einen bisher nicht Berechtigten, wenn dieser das Recht im gutem Glauben eine gesetzlich bestimmte Zeit hindurch ausgeübt hat. Näheres siehe im Kapitel Sachenrecht.

## **C. Sachenrecht**

Das Sachenrecht regelt die Frage, wem Sachen zugehören, wer über sie verfügen darf.

Das Sachenrecht ist ein absolutes Recht, das gegenüber jedermann gleich gilt und gegenüber jedermann durchgesetzt werden kann.

Im Gegensatz dazu bestehen relative Rechte nur zwischen bestimmten Personen, etwa bei schuldrechtlichen Vereinbarungen (Kaufvertrag, Mietvertrag) oder im Fall von Schadenersatzansprüchen.

Es gibt nur die im Gesetz geregelten Sachenrechte. Darüber hinaus herrscht im Sachenrecht Typenzwang, das bedeutet, dass nur die im Gesetz geregelten Verhältnisse zwischen Personen und Sachen begründet werden können.

Das Sachenrecht ist ein dingliches Recht, es gewährt unmittelbare Sachherrschaft.

Zu den Sachenrechten zählen Eigentum, Pfandrecht, Dienstbarkeit, Reallast, Baurecht und Wohnungseigentum (wobei Wohnungseigentum eine Unterart des Eigentums darstellt).

Sache ist alles, was von der Person verschieden ist und zum Gebrauch des Menschen dient.

### **1. Arten von Sachen**

- a) Öffentliches Gut (daran besteht Gemeingebrauch) und privates Gut.
- b) Körperliche Sachen (die sicht- und angreifbar sind) und unkörperliche Sachen (zB Forderungen, Urheberrechte, Patentrechte usw).
- c) Bewegliche Sachen (können ohne Verletzung ihrer Substanz transferiert werden) und unbewegliche Sachen (Liegenschaften).
- d) Teilbare Sachen und unteilbare Sachen (diese können gar nicht oder nur unter großem Wertverlust geteilt werden).
- e) Unverbrauchbare Sachen und verbrauchbare Sachen (der bestimmungsgemäße Gebrauch führt zum Verbrauch, zB Lebensmittel).
- f) Unvertretbare Sachen und vertretbare Sachen (diese können im Verkehr durch gleichartige oder gleichwertige Sachen ersetzt werden).

- g) Hauptsachen und Nebensachen: Nebensachen werden auch als Bestandteile oder Zubehör bezeichnet, die bei Eigentümeridentität in ein körperliches bzw wirtschaftliches Naheverhältnis zur Hauptsache gebracht werden.
- h) Gesamtsachen: Darunter versteht man einen gemeinsamen Begriff mehrerer selbstständiger Sachen (zB Warenlager, Bibliothek usw).
- i) Unternehmen: Eine selbstständige organisierte Erwerbsolegenheit, die eine Mehrzahl unterschiedlicher Sachen umfasst. Dazu können bewegliche und unbewegliche Sachen, körperliche und unkörperliche Sachen gehören (zB Geschäftslokal, Mietrecht, Einrichtung, Warenlager, Forderungen, Kundenstock).

## 2. **Besitz**

Inhaber einer Sache ist, wer sie tatsächlich in seiner Macht bzw Gewahrsame hat, sie allerdings nicht als die seinige behalten will (zB der Entlehner beim Leihvertrag).

Besitzer ist, wer die Sache tatsächlich in seiner Gewahrsame hat und sie als die seinige behalten will.

 **Beachte:** *Über die Berechtigung ist damit nichts ausgesagt, Besitzer ist daher auch der Dieb.*

Eigentümer ist dem gegenüber, wer tatsächlich berechtigt ist, die Sache zu haben und über sie zu verfügen.

### 2.1. **Arten des Besitzes**

- Rechtmäßiger und unrechtmäßiger Besitz: Rechtmäßig ist der Besitz, der auf einem gültigen Titel beruht (zB Vertrag).
- Redlicher und unredlicher Besitz: Redlich ist der Besitz, wenn der Besitzer die Sache aus wahrscheinlichen Gründen für seine eigene hält.
- Echter und unechter Besitz: Unechter Besitz liegt vor, wenn die Sache mit Gewalt, heimlich oder unter Missbrauch eines Prekariums (Bittleihe) an sich gebracht wurde.

 **Beachte:** *Diese Kriterien können sich im Einzelfall überschneiden, müssen sich aber nicht decken.*

Wer seine eigene Sache einem anderen wegnimmt, ist zwar rechtmäßiger und redlicher Besitzer, jedoch unechter Besitzer (heimliche Wegnahme).

Der Dieb ist unrechtmäßiger, unredlicher und unechter Besitzer.

## **2.2. Schutz des Besitzes**

Der Besitz berechtigt zur Selbsthilfe, wenn behördliche Hilfe zu spät käme.

Zum Schutz des Besitzes dient das so genannte Besitzstörungsverfahren. Dieses Verfahren ist durch besondere Raschheit gekennzeichnet. Es wird nur der letzte ruhige Besitzstand geprüft, darüber hinaus wird geprüft, ob eine eigenmächtige Störung des Besitzes vorliegt. Ob der Besitzer ein Recht zum Besitz hat, wird im Besitzstörungsverfahren nicht geprüft. Nur das Vorliegen eines unechten Besitzes kann im Besitzstörungsverfahren wirksam eingewendet werden.

Die Klage muss binnen 30 Tagen ab Kenntnis der Störung und der Person des Störers beim Bezirksgericht eingebracht werden. Die Entscheidung erfolgt durch Endbeschluss, der durch Rekurs angefochten werden kann.

Mit dem Besitzstörungsverfahren soll der bestehende Zustand gegen eigenmächtige Eingriffe einer Partei geschützt werden. Wer tatsächlich im Recht ist, ist in einem gesonderten Verfahren zu klären.

## **3. Eigentum**

Eigentum ist das grundsätzlich unbeschränkte Herrschaftsrecht über eine Sache. Es berechtigt, über die Sache zu verfügen und jeden anderen von der Verfügung über die Sache auszuschließen. Bei Miteigentum mehrerer Personen an einer Sache kann jeder nur über seinen gedachten (ideellen) Anteil frei verfügen, nicht aber über konkrete körperliche Teile der Sache.

Eine Unterart des Eigentums ist das Wohnungseigentum: Der Wohnungseigentümer ist Miteigentümer einer Liegenschaft, darüber hinaus hat er das dingliche Recht, eine selbstständige Wohnung oder sonstige Räumlichkeit ausschließlich zu nutzen und darüber allein zu verfügen.

Wohnungseigentum ist im Wohnungseigentumsgesetz (WEG) geregelt.

### 3.1. Erwerb des Eigentums

#### 3.1.1. Abgeleiteter Erwerb

Der abgeleitete Erwerb des Eigentums ist vom Recht des Vormannes abhängig. Der abgeleitete Eigentumserwerb wird auch als derivativer Erwerb bezeichnet. Dazu ist erforderlich

- a) Eigentum des Vormannes
- b) Gültiger Rechtsgrund (Titel)
- c) Taugliche Erwerbsart (Modus)

Der Titel kann ein Vertrag, eine letztwillige Verfügung, das Gesetz oder eine richterliche Entscheidung sein. Rechtsgrund für den Erwerb des Eigentums kann daher zum Beispiel ein Kaufvertrag sein, die Einantwortung als Erbe, die Erteilung des Zuschlages in der Zwangsversteigerung.

Der Titel begründet lediglich die Verpflichtung, das Eigentum zu übertragen. Erst wenn die Erwerbsart (Modus, sachenrechtliches Verfügungsgeschäft) hinzukommt, wird der Eigentumsübergang tatsächlich bewirkt.

Der Modus ist das sachenrechtliche Verfügungsgeschäft, mit welchem aufgrund des Titels Eigentum übertragen wird.

Bei unbeweglichen Sachen ist der Modus grundsätzlich die Eintragung des Eigentumsrechtes des Erwerbers im Grundbuch.

Bei beweglichen Sachen ist der Modus die tatsächliche Übergabe (Übergabe von Hand zu Hand).

Nur dann, wenn die tatsächliche Übergabe nicht möglich oder unzumutbar ist, genügt eine Übergabe durch Zeichen (zB die Anbringung von Kennzeichen auf schweren Maschinen, die Übergabe eines Schlüssels bei Gesamtsachen).

Nur ausnahmsweise kommt auch eine Übergabe durch Erklärung in Betracht:

- a) **Übergabe kurzer Hand:** Der bisherige Inhaber (zB Entlehner) wird Eigentümer.
- b) **Besitzkonstitut:** Der bisherige Eigentümer soll trotz Übertragung des Eigentumsrechtes noch Inhaber bleiben (A schenkt B ein Buch, behält aber dieses Buch noch, um es selbst zu lesen).

Anders als bei der Übergabe kurzer Hand wird hier das Publizitätsprinzip durchbrochen, da der nach außen erkennbare Inhaber nicht mehr tatsächlicher Eigentümer ist.

- c) **Besitzanweisung:** Die Sache befindet sich in Händen eines Dritten. Anlässlich der Vereinbarung der Eigentumsübertragung wird lediglich der Inhaber angewiesen, die Sache künftig für den Erwerber und nunmehrigen Eigentümer inne zu haben (zB: Die Herde des A befindet sich auf der Alm und wird vom Senn gehütet. Der Senn ist damit Inhaber der Herde. Bei Abschluss eines Kaufvertrages zwischen A und B wird der Senn angewiesen, die Herde künftig für den nunmehrigen Eigentümer B inne zu haben).

### 3.1.2. Originärer Erwerb

Der originäre Eigentumserwerb ist der von einem allfälligen Recht des Vormannes unabhängige Erwerb. Dazu gehört auch der Erwerb an Sachen, die bisher keinen Eigentümer hatten.

- a) **Zuwachs:** Natürliche Früchte fallen nach Absonderung in das Eigentum des Eigentümers der Hauptsache (zB Obst des Baumes, Kalb der Kuh).
- b) **Aneignung:** Herrenlose oder derelinquierte (der bisherige Eigentümer hat den Willen zum Eigentum und den Besitz aufgegeben) Sachen werden durch Aneignung erworben (zB Pilze, Gegenstände aus einem Abfalleimer).
- c) **Fund:** Der Finder erwirbt nach drei Jahren ab Anzeige des Fundes Eigentum, wenn sich der frühere Eigentümer nicht gemeldet hat. Schon nach einem Jahr ab Anzeige wird dem Finder ein Benützungsrecht eingeräumt.
- d) **Ersitzung:** Durch Ausübung des redlichen und echten Besitzes durch 30 Jahre hindurch wird an unbeweglichen Sachen Eigentum erworben. Bei beweglichen Sachen genügt die Besitzausübung durch drei Jahre, wenn der Besitz rechtmäßig, redlich und echt ist. Bei Verstreichen der langen Ersitzungszeit von 30 Jahren genügt auch bei beweglichen Sachen redlicher und echter Besitz.
- e) **Erwerb vom Nichteigentümer:** Vom Nichteigentümer kann nur dann rechtswirksam Eigentum erworben werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Es muss sich um eine bewegliche Sache handeln;
2. Es muss sich um einen entgeltlichen Erwerb handeln;
3. Der Erwerber muss gutgläubig sein (den Veräußerer für den Eigentümer halten).

Neben diesen drei Voraussetzungen muss wahlweise noch eine von drei möglichen weiteren Voraussetzungen vorliegen. Es muss sich um einen Erwerb

1. aus einer öffentlichen Versteigerung;
2. von einem Unternehmer im gewöhnlichen Betrieb seines Unternehmens;
3. von einem Vertrauensmann des vorigen Eigentümers handeln.

Vertrauensmann des Eigentümers kann ein Verwandter bzw Freund sein, aber auch zum Beispiel der Mieter.

**Beispiel:** A kauft bei einem Fotohändler eine Kamera. Wenn sich später herausstellt, dass diese Kamera gestohlen war und der Fotohändler ein Hehler war, hat A Eigentum erworben und muss die Kamera nicht herausgeben.

Wenn A jedoch die Kamera bei einem Juwelier kauft, so muss A dem rechtmäßigen Eigentümer die Kamera herausgeben, da der Juwelier nicht zum Verkauf einer Kamera befugt ist.

### 3.2. Beschränkungen des Eigentums

Das grundsätzlich unbeschränkte Nutzungsrecht des Eigentümers kann beschränkt werden durch

- a) **Privatrechtliche Vereinbarungen:** Abschluss von Bestandverträgen, Einräumung von Dienstbarkeiten, Belastungs- und Veräußerungsverbot auf einer Liegenschaft.
- b) **Bestimmungen des öffentlichen Rechts:** Zum Beispiel durch die Bauordnung, Denkmalschutz, Grundverkehrsrecht.
- c) **Beschränkungen aus dem Nachbarrecht:** Nachbarn können störende Einwirkungen vom Nachbargrundstück untersagen, wenn sie das ortsübliche Ausmaß übersteigen. Derartige Einwirkungen (Immissionen) können

Geruch, Lärm, Ableitung von Wasser oder Eindringen fester Körper (zB Tennisbälle von einem Tennisplatz) sein.

### **3.3. Schutz des Eigentums**

Der Schutz des Eigentums erfolgt durch die Eigentumsklage, mit der der nichtbesitzende Eigentümer die Herausgabe der Sache verlangt.

Der besitzende Eigentümer kann sich gegen Störungen oder Rechtsanmaßung durch andere mit der Eigentumsfreiheitsklage zur Wehr setzen.

### **3.4. Verlust des Eigentums**

Verlust des Eigentums tritt ein durch freiwillige Aufgabe (Preisgabe), durch Untergang der Sache bzw durch Erwerb des Eigentums seitens eines anderen.

Dieser Erwerb des Eigentums durch einen anderen kann mit Zustimmung des bisherigen Eigentümers erfolgen, zum Beispiel aufgrund eines Vertrages. Der Verlust des Eigentums durch Erwerb des Eigentums seitens eines anderen kann aber auch ohne Zustimmung des bisherigen Eigentümers erfolgen, zB durch Ersitzung oder Gutgläubenserwerb vom Nichteigentümer.

## **4. Pfandrecht**

Das Pfandrecht ist das Recht eines Gläubigers, aus einer Sache Befriedigung seiner Forderung zu erlangen, wenn der Schuldner bei Fälligkeit nicht erfüllt.

Gegenstand des Pfandrechtes sind körperliche Sachen (bewegliche Sachen oder Liegenschaften), aber auch unkörperliche Sachen (Forderungspfandrecht, insbesondere Gehaltspfändung).

### **4.1. Grundsätze des Pfandrechtes**

1. Das Pfandrecht ist ein **dingliches Recht**. Es wirkt gegen jedermann, haftet auf der Pfandsache und bleibt auch bei Veräußerung der Pfandsache aufrecht.

2. Das Pfandrecht ist ein **abhängiges Recht**. Es ist vom Bestand einer Hauptforderung abhängig, besteht nur mit dieser und im selben Umfang.

3. **Spezialitätsgrundsatz**: Das Pfandrecht kann nur an bestimmten Sachen zur Sicherung einer bestimmten Forderung begründet werden.

4. **Publizitätsgrundsatz**: Das Pfandrecht muss nach außen hin erkennbar sein.

5. Das Pfandrecht ist ein Recht an fremder Sache, es **erlischt** daher grundsätzlich bei Zusammenfall des Eigentums und des Pfandrechtes.

6. **Prinzip der ungeteilten Pfandhaftung:** Die gesamte verpfändete Forderung haftet für die gesamte Forderung. Bei teilweiser Tilgung der Forderung besteht kein Anspruch auf teilweise Rückstellung des Pfandes.

7. **Umfang des Pfandrechtes:** Pfandrechte an einer Hauptsache erfassen im Zweifel auch Bestandteile und Zubehör.

8. **Prioritätsprinzip:** Wenn an einer Sache mehrere Pfandrechte bestehen, geht das ältere Pfandrecht dem jüngeren im Rang vor.

#### **4.2. Erwerb des Pfandrechtes**

Der Erwerb des Pfandrechtes erfolgt abgeleitet: Der abgeleitete Pfandrechtserwerb setzt Titel und Modus voraus. Titel kann Vertrag (Pfandvertrag), Richterspruch (exekutive Pfändung) oder Gesetz sein.

##### **Beispiele für gesetzliche Pfandrechte:**

- Pfandrecht des Rechtsanwaltes an eingegangenen Klientengeldern für seine Honorarforderung;
- Pfandrecht des Bestandgebers an den in die Wohnung eingebrachten Fahrnissen des Mieters bezüglich rückständiger Miete.

Modus für den abgeleiteten Erwerb des Pfandrechtes ist bei beweglichen Sachen die körperliche Übergabe, bei Unmöglichkeit der körperlichen Übergabe durch Zeichen oder durch Erklärung (Besitzkonstitut ist ausgeschlossen).

Modus bei Liegenschaften ist die Eintragung im Grundbuch.

#### **4.3. Wirkung des Pfandrechtes**

Diese besteht darin, dass sich der Gläubiger aus der Pfandsache befriedigen kann, wenn der Schuldner bei Fälligkeit nicht erfüllt.

Eine unmittelbare Verwertung des Pfandes durch den Gläubiger ist im bürgerlichen Recht nicht vorgesehen. Der Gläubiger muss einen Exekutionstitel schaffen (den Schuldner klagen) und die Verwertung im gerichtlichen Exekutionsverfahren durchführen (Versteigerung, allenfalls Freihandverkauf).

## **5. Exkurs: Zurückbehaltungsrecht**

Das Zurückbehaltungsrecht ist kein Pfandrecht. Es gewährt kein Befriedigungsrecht.

Durch das Zurückbehaltungsrecht ist der zur Herausgabe Verpflichtete lediglich berechtigt, die Sache zurückzuhalten. Dieses Recht kann ausgeübt werden zur Sicherung einer fälligen Forderung wegen

- a) eines auf die Sache gemachten Aufwandes (zB Reparatur eines PKW) oder
- b) eines durch die Sache verursachten Schadens (zB durch ein Tier oder einen PKW).

Das Zurückbehaltungsrecht gibt kein Verwertungsrecht. Wurde die Sache einmal herausgegeben, kann das Zurückbehaltungsrecht nicht mehr geltend gemacht werden, auch wenn die Sache neuerlich in die Gewahrsame des Gläubigers gelangt.

## **6. Dienstbarkeiten (Servituten)**

Dienstbarkeiten sind beschränkte dingliche Nutzungsrechte an fremden Sachen. Der Eigentümer der dienenden Sache ist verpflichtet, zum Vorteil eines anderen etwas zu dulden oder zu unterlassen. Der Eigentümer der dienenden Sache ist aber nicht zu einem positiven Tun verpflichtet.

Berechtigt ist entweder der jeweilige Eigentümer eines Grundstückes (Grunddienstbarkeiten, Realservitut), zum Beispiel Servitut des Geh- und Fahrrechtes, Wasserleitungsrechte usw.

Berechtigt kann weiters eine bestimmte Person sein (Personalservitut), zum Beispiel Fruchtgenuss, Wohnungsrecht.

## **7. Reallast**

Die Reallast verpflichtet den Eigentümer der dienenden Sache zur Erbringung wiederkehrender Leistungen, daher zu einem positiven Handeln. Auch der Reallastberechtigte hat ein beschränktes dingliches Recht an fremder Sache. Für die Erbringung der vereinbarten Leistungen haftet die belastete Sache.

Die in der Praxis wichtigste Reallast ist das Ausgedinge.

## **8. Baurecht**

Das Baurecht ist das dingliche, veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter einem fremden Grundstück ein Bauwerk zu haben. Das Baurecht selbst gilt als unbewegliche Sache, das Bauwerk ist Zubehör des Baurechtes (und daher ebenfalls unbeweglich).

Durch die Einräumung eines Baurechtes wird die Nutzung von Grundstücken zur Bauführung in jenen Fällen ermöglicht, in denen der Grundstückseigentümer zum Verkauf nicht bereit ist. Ursprünglich war das Baurecht nur auf Liegenschaften der öffentlichen Hand und der Kirche möglich.

Das Baurecht kann nicht auf weniger als zehn Jahre und nicht auf mehr als 100 Jahre bestellt werden.

## **9. Exkurs: Superädifikat**

Das Superädifikat ist ein Bauwerk, das zwar ebenfalls auf fremdem Grund errichtet wird, jedoch nicht in der Absicht, es dauernd dort zu belassen. Weil die Belassungsabsicht fehlt, wird das Bauwerk auch nicht Bestandteil der Liegenschaft, sondern bleibt bewegliche Sache und sonderrechtsfähig.

Die mangelnde Belassungsabsicht kann sich ergeben aus

- a) Art und Weise der Bauführung (zB Holzbaracke, Schrebergartenhütte)
- b) der rechtlichen Ausgestaltung des zugrunde liegenden Vertrages (zB Verpflichtung zur Entfernung nach bestimmter Zeit).

Neben Marktständen, Schrebergartenhäusern und ähnliches gibt es auch durchaus dauerhaft errichtete Superädifikate, zum Beispiel das Parlament in Budapest oder die Wirtschaftsuniversität in Wien.

Der Rechtserwerb und die Rechtsänderung an Superädifikaten erfolgt durch Urkundenhinterlegung beim Grundbuchsgericht.

Die Zwangsversteigerung eines Superädifikates erfolgt nach den Regeln der Zwangsversteigerung für Liegenschaften.

## **D. Schuldrecht**

### **1. Allgemeiner Teil**

Das Schuldrecht behandelt alle Rechtsverhältnisse, die eine Verpflichtung einer Person gegenüber einer anderen zum Gegenstand haben. Es stehen einander dabei die Person, die zu einer Leistung verpflichtet ist, als Schuldner und die Person, die das Recht auf die Leistung hat, als Gläubiger gegenüber.

Das Schuldrecht wirkt als relatives Recht nur jeweils zwischen Schuldner und Gläubiger. Der Gläubiger kann die Erfüllung der geschuldeten Verpflichtung nur von seinem Schuldner verlangen, der Schuldner muss nur an seinen Gläubiger leisten.

Bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften wie zum Beispiel beim Kauf ist jede Partei gleichzeitig Gläubiger und Schuldner.

Grundsätzlich sind Forderungsrechte erzwingbar, sie können durch Klage und Exekutionsführung durchgesetzt werden. Eine Ausnahme bilden die sogenannten Naturalobligationen. Obwohl sie nicht einklagbar sind, sind sie dennoch wirksam erfüllbar. Wird aufgrund einer Naturalobligation geleistet, so ist die Rückforderung der Leistung ausgeschlossen.

Zu den Naturalobligationen gehören:

- a) Verjährte Forderungen
- b) Wegen Formmangels ungültige Schulden
- c) Schulden, denen „das Klagerecht versagt“ ist, zum Beispiel Spiel- und Wettschulden.

### **2. Schuldinhalt**

#### **2.1. Allgemeines**

Aufgrund des Schuldverhältnisses ist der Schuldner dem Gläubiger zu einer bestimmten Leistung verpflichtet. Diese Leistung kann in einem Tun oder auch Unterlassen bestehen.

## **2.2. Bestimmtheit der Leistung**

Eine Leistung muss bestimmt oder zumindestens bestimmbar sein. Bei völliger Unbestimmtheit kommt das Rechtsgeschäft nicht zustande.

### **Gattungs- und Stückschuld**

Haben die Parteien die Leistung nach individuellen Merkmalen festgelegt, so liegt Stückschuld vor (zB der gebrauchte PKW VW Golf, die Milchkuh „Resi“).

Wird die Leistung durch generelle Merkmale bestimmt, so handelt es sich um eine Gattungsschuld (zB ein gebrauchter VW Golf, eine Milchkuh).

### **Wahlschuld**

Bei der Wahlschuld hat ein Vertragspartner das Recht, zwischen mehreren Leistungen zu wählen. Wahlberechtigt ist im Zweifel der Schuldner.

Im Unterschied dazu ist bei der Alternativermächtigung der Schuldner von vorne herein eine bestimmte Leistung schuldig. Der Gläubiger darf nur diese Leistung fordern, während der Schuldner das Recht hat, die geschuldete Leistung durch eine andere zu ersetzen.

### **Geldschuld**

Eine Geldleistung ist grundsätzlich in Form von Bargeld zu erbringen, allerdings wird sehr häufig mit Buchgeld gezahlt. Im Unterschied zu Bargeld verschafft Buchgeld dem Gläubiger bloß eine Forderung gegenüber einem Kreditinstitut und ist daher als Leistung an Zahlungsstatt anzusehen, welche die Zustimmung des Gläubigers erfordert. Die Zustimmung wird aber bereits dann angenommen, wenn der Gläubiger auf seinen Geschäftspapieren seine Kontonummer angibt oder Zahlscheine übersendet.

### **Zinsen**

Zinsen sind Entgelt für die Nutzung eines Kapitals. Sie sind entweder aufgrund einer Vereinbarung oder von Gesetzes wegen bei Zahlungsverzug zu zahlen.

Die Höhe der vertraglichen Zinsen unterliegt der Parteienvereinbarung. Die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen beträgt im bürgerlichen Recht 4 %, im Handelsrecht 9,2 % über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank, im Wechsel- und Scheckrecht 6 %.

Höhere als die gesetzlichen Zinsen gibt es nur dann, wenn der Vertragspartner den Verzug verschuldet hat oder dies vereinbart wurde (zB Kredit).

### **Wertsicherung**

Um sich vor Geldwertschwankungen zu schützen, werden bei Dauerschuldverhältnissen häufig Wertsicherungsklauseln vereinbart. Diese beziehen sich in der Regel auf einen amtlichen Index (zB Verbraucherpreisindex).

### **Leistungszeit**

Leistungszeit oder Fälligkeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Schuldner die Leistung erbringen muss und der Gläubiger sie annehmen soll. Haben die Parteien keine Fälligkeit vereinbart und ergibt sich diese weder aus der Natur noch aus dem Zweck des Geschäftes, so kann der Gläubiger die Leistung sofort fordern.

Die Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner heißt Mahnung. Für manche Leistungen, zB Unterhalt, ist vom Gesetz eine Fälligkeit vorgesehen.

### **Erfüllungsort**

Der Ort, an dem die Leistung erbracht werden soll (Erfüllungsort), ergibt sich entweder aus der ausdrücklichen Parteienvereinbarung oder aus Natur und Zweck des Geschäftes.

Kann der Erfüllungsort auch auf diese Weise nicht festgestellt werden, so ist am Wohnsitz des Schuldners zu leisten. Daher liegt im Zweifel Holschuld vor.

Es kann aber auch eine Bringschuld (Erfüllungsort ist diesfalls der Wohnsitz des Gläubigers) oder Schickschuld vereinbart werden. Bei der Schickschuld bleibt Erfüllungsort zwar der Wohnsitz des Schuldners, doch ist dieser zur Absendung der Leistung an den Gläubiger verpflichtet.

Geldschulden sind qualifizierte Schickschulden, das heißt der Schuldner hat nicht nur das Geld abzusenden, sondern im Zweifel auch die Kosten und die Gefahr des Ankommens zu tragen.

### **Zug-um-Zug-Prinzip**

Mangels anders lautender Vereinbarung haben die Parteien eines zweiseitig verpflichtenden Vertrages ihre jeweilige Leistung nur Zug-um-Zug gegen Bewirkung der Gegenleistung zu erbringen. Aufgrund dieses Zug-um-Zug-Prinzips kann auch

die so genannte Einrede des nicht erfüllten Vertrages erhoben werden, solange der andere Vertragspartner nicht zugleich selbst seine Leistung anbietet.

Ein etwaiges Urteil kann diesfalls nur auf Leistung Zug-um-Zug lauten.

### **Terminsverlust**

Mit Terminsverlust ist der Verlust der Teilzahlungsbegünstigung bei Ratengeschäften gemeint. Ist ein solcher vereinbart, so hat der Schuldner, sobald er mit einer Teilleistung in Verzug gerät, alle noch offenen Raten auf einmal zu bezahlen.

## **2.3. Leistungsstörungen**

Leistungsstörungen sind Fehler, die erst bei Erfüllung eines an sich mangelfrei zustande gekommenen Vertrages auftreten. Zu den Leistungsstörungen gehören das nachträgliche Unmöglichwerden, der Verzug, die mangelhafte Leistung und die positive Vertragsverletzung.

### **1. Nachträgliches Unmöglichwerden der Leistung**

Die Leistung wird unmöglich, wenn ihr ein dauerhaftes Hindernis entgegensteht. Der Unmöglichkeit gleichzuhalten ist Unzumutbarkeit oder wirtschaftliche Unerschwinglichkeit der Leistung.

#### *a) Vom Schuldner zu vertretendes Unmöglichwerden*

Der Schuldner hat die Unmöglichkeit dann zu vertreten, wenn

- er die Leistungsverweigerung selbst verschuldet hat
- sie durch seinen Gehilfen verschuldet wurde oder
- die Leistung während des von ihm verschuldeten Verzuges untergeht.

In diesen Fällen hat der Gläubiger Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

Dem Gläubiger wird ein Wahlrecht eingeräumt: Er kann am Vertrag festhalten, seine eigene Leistung erbringen und dafür den Wert der unmöglich gewordenen Gegenleistung fordern. Oder der Gläubiger kann vom Vertrag zurücktreten und nur jenen Betrag verlangen, um den allenfalls der Wert der Gegenleistung den Wert seiner eigenen Leistung übersteigt.

## *b) Vom Gläubiger zu vertretendes Unmöglichwerden*

Der Gläubiger hat die Unmöglichkeit zu vertreten, wenn

- er den geschuldeten Erfolg selbst herbeiführt (zB konnte er seine Waschmaschine selbst reparieren, sodass der Installateur umsonst herbeigerufen wurde),
- er oder sein Gehilfe die Leistung durch eigenes Fehlverhalten zerstört oder
- die Leistung während des Annahmeverzuges des Gläubigers zufällig untergeht.

In diesen Fällen hat der Gläubiger seine eigene Leistung weiterhin zu erbringen, erhält vom Schuldner jedoch keine Gegenleistung.

## *c) Zufälliges Unmöglichwerden*

Wird die Leistung durch Zufall unmöglich, so fällt der ganze Vertrag automatisch weg. Das wirtschaftliche Risiko trifft diesfalls den Schuldner, da ja auch sein Anspruch auf Entgelt entfällt.

## **2. Verzug**

### *a) Schuldnerverzug*

Der Schuldner gerät in Verzug, wenn er die Leistung nicht zur gehörigen Zeit, nicht am gehörigen Ort oder nicht in der vertragsgemäßen Art anbietet.

Wenn der Schuldner selbst für den Verzug nichts kann (objektiver Verzug), müssen in solch einem Fall doch die Interessen des Gläubigers berücksichtigt werden. Der Gläubiger kann entweder weiterhin auf vertragsgemäße Erfüllung bestehen oder unter gleichzeitiger Androhung des Vertragsrücktritts eine angemessene Nachfrist setzen. Verstreicht die Nachfrist fristlos, wird der Rücktritt wirksam.

Hat der Schuldner die Säumnis verschuldet, so treffen ihn verschärfte Rechtsfolgen, denn er wird zusätzlich schadenersatzpflichtig. Er hat den Gläubiger vermögensmäßig so zu stellen, wie wenn vereinbarungsgemäß erfüllt worden wäre.

### *b) Gläubigerverzug*

Der Gläubiger gerät in Verzug, wenn er die vom Schuldner vertragsgemäß angebotene Leistung nicht annimmt. Nimmt der Gläubiger nicht an, so hat er selbst

die nachteiligen Folgen des Annahmeverzuges zu tragen. Er trägt die Preisgefahr, das heißt der zufällige Untergang der Sache geht auf seine Kosten. Der Schuldner haftet bei Annahmeverzug des Gläubigers nur noch für grobe Fahrlässigkeit. Der Gläubiger wird weiters für jene Aufwendungen ersatzpflichtig, die der Schuldner im Interesse des Gläubigers getätigt hat.

Der Schuldner erlangt im Annahmeverzug das Recht, die Sache bei Gericht mit schuldbefreiender Wirkung zu hinterlegen. Schuldbefreiung tritt mit der Verständigung des Gläubigers vom Erlag ein (zB der Erlag von Mietzinsen durch den Mieter bei Annahmeverzug des Vermieters).

### **3. Gewährleistung**

Unter Gewährleistung versteht man die gesetzlich angeordnete Pflicht des Schuldners, für Mängel, die seine Leistung bei ihrer Erbringung aufweist, einzustehen.

Gewährleistungsrechte setzen kein Verschulden des Schuldners am Mangel voraus. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um ein entgeltliches Geschäft handelt. Schenkungen unterliegen daher nicht den allgemeinen Gewährleistungsregelungen.

Unter „Mängel“ werden sowohl Sach- als auch Rechtsmängel verstanden.

Sachmängel haften der Sache körperlich an, sie liegen vor, wenn der Sache zugesagte oder im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften fehlen.

Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn der Gläubiger nicht die ihm zugesagte rechtliche Position erlangt. Dies betrifft in der Regel jene Fälle, in welchen eine fremde Sache als die eigene veräußert und der Erwerber deshalb nicht Eigentümer wird (vergleiche allerdings den gutgläubigen Erwerb vom Nichteigentümer).

Gewähr ist nur für Mängel zu leisten, die bereits bei Übergabe der Sache vorhanden waren.

#### *Die Gewährleistungsbehelfe:*

Dem Übernehmer stehen als Gewährleistungsbehelfe das Recht auf Verbesserung (Nachtrag) oder Austausch der Sache in angemessener Frist zu.

Erst sekundär steht dem Übernehmer wahlweise das Recht der Preisminderung oder - sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt - das Recht der Wandlung (=Aufhebung des Vertrages) zu.

Wandlung ist nur dann berechtigt, wenn

- Verbesserung und Austausch nicht möglich sind, oder
- mit einem unverhältnismäßigem Aufwand für den Übergeber verbunden sind, oder
- der Übergeber die Verbesserung oder den Austausch verweigert, oder
- damit in Verzug gerät, oder
- für den Übernehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wäre, oder
- aus triftigen persönlichen Gründen unzumutbar ist.

Durch die Wandlung wird der Vertrag zur Gänze beseitigt, das bereits empfangene ist rückzuübertragen.

Die Preisminderung führt zur Herabsetzung des Entgelts.

Die Gewährleistungsrechte sind bei beweglichen Sachen innerhalb von 2 Jahren, bei unbeweglichen Sachen innerhalb von 3 Jahren gerichtlich geltend zu machen.

Die Frist beginnt mit Ablieferung der Sache, bei Rechtsmängeln jedoch erst dann, wenn dem Übernehmer der Mangel bekannt wird.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind offenkundige oder aus den öffentlichen Büchern ersichtlichen Mängel.

#### **4. Positive Vertragsverletzung**

Eine Vertragswidrigkeit kann auch darin bestehen, dass der Schuldner im Zuge der Leistungserbringung sonstige Güter des Gläubigers beschädigt. Bei einem solchen Verhalten spricht man von positiver Vertragsverletzung (zB der Mechaniker zerkratzt bei fachgerecht durchgeführtem Service des Fahrzeuges den Lack).

Bei schuldhaft positiven Vertragsverletzungen haftet der Schuldner für Schadenersatz aus Vertrag. Die vertragliche Haftung gilt auch für das Verhalten der Gehilfen des Schuldners.

#### **5. Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)**

Wenn ein Vertragsteil eines zweiseitig verbindlichen Vertrages nicht einmal die Hälfte des Wertes seiner Gegenleistung erhalten hat, so hat er das Recht, den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte anzufechten. Die Aufhebung des Vertrages kann der verkürzende Vertragsteil jedoch dadurch abwenden, dass er dem verkürzten die Differenz auf den wahren Wert aufzahlt.

Ein Anfechtungsrecht wegen Verkürzung über die Hälfte besteht allerdings nicht, wenn der Verkürzte den wahren Wert der Sache tatsächlich kannte, sie aus besonderer Vorliebe so teuer kaufte oder sie gerichtlich ersteigert hat.

## **2.4. Beendigung des Schuldverhältnisses**

### **Erfüllung**

Erfüllung ist die Leistung des Geschuldeten. Sie bringt die bestehenden Verpflichtungen des Schuldners bzw die Ansprüche des Gläubigers zum Erlöschen, das Schuldverhältnis wird dadurch beendet.

Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, eine andere als die vereinbarte Leistung anzunehmen. Umgekehrt ist auch der Schuldner nicht verpflichtet, eine andere als die vereinbarte Leistung zu erbringen.

Ohne entsprechende Vereinbarung kann der Gläubiger auch nicht zur Annahme von Teilleistungen gezwungen werden.

Entspricht die Leistung nicht der Vereinbarung, so ist der Gläubiger berechtigt, sie zurückzuweisen und Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Nimmt er sie dennoch an, so kann er Gewährleistungsansprüche geltend machen.

Hat der Schuldner gegenüber demselben Gläubiger mehrere Verbindlichkeiten, so ist durch Erfüllung jene Verbindlichkeit als erfüllt anzusehen, die der Gläubiger und der Schuldner einvernehmlich bestimmen.

Ist die Absicht des Schuldners unklar oder ist der Gläubiger mit dieser nicht einverstanden, so sind Zahlungen zuerst auf Zinsen und dann auf Kapital anzurechnen.

Von mehreren Kapitalschulden hat die fällige Kapitalschuld Vorrang, bei mehreren fälligen ist die Verbindlichkeit zu tilgen, die dem Schuldner „am beschwerlichsten fällt“, zB die höher verzinsliche oder die pfandgesicherte Schuld. Treffen solche Kriterien nicht zu, ist verhältnismäßige Tilgung anzunehmen.

## **Leistung an Zahlungsstatt – Leistung zahlungshalber**

Wenn der Schuldner dem Gläubiger etwas anderes als ursprünglich vereinbart anbietet und der Gläubiger damit einverstanden ist, so befreit auch diese andere Leistung den Schuldner sofort von der Verbindlichkeit. Diese so genannte Leistung an Zahlungsstatt gilt als Erfüllung.

Davon ist die Leistung zahlungshalber zu unterscheiden. Mit Einverständnis des Gläubigers wird auch hier eine andere Leistung erbracht, doch gilt diese nicht als Erfüllung, sondern wird nur auf die Schuld angerechnet. Die Schuld erlischt nur dann und nur in dem Ausmaß, in dem der Gläubiger daraus tatsächlich Befriedigung erlangt hat.

## **Leistung durch Dritte**

Grundsätzlich hat der Gläubiger Anspruch darauf, dass der Schuldner leistet. Sofern die Leistung nicht höchstpersönlich ist, kann sich der Schuldner zur Erfüllung eines Gehilfen bedienen. Stimmen entweder Schuldner oder Gläubiger zu, kann die Erfüllung auch durch einen Dritten erfolgen.

## **Hinterlegung**

Wenn der Gläubiger unbekannt, abwesend oder in Annahmeverzug ist, kann sich der Schuldner, um nicht ständig leistungsbereit sein zu müssen, von der Schuld durch Hinterlegung befreien. Die Hinterlegung hat beim Gericht des Erfüllungsortes zu erfolgen und ist, wenn möglich, dem Gläubiger bekannt zu geben.

## **Aufrechnung**

Die Aufrechnung (Kompensation) ist die Aufhebung der Forderung durch eine Gegenforderung. Sie wirkt als Zahlung. Durch die Aufrechnung werden Forderung und Gegenforderung getilgt.

Eine einvernehmliche Aufrechnung ist zwischen den Parteien über jede beliebige gegenseitige Forderung möglich.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann auch jede Partei einseitig durch Abgabe einer Aufrechnungserklärung aufrechnen. Dazu müssen die Forderungen gegenseitig, gleichartig, gültig und fällig sein:

- a) Gegenseitigkeit: Die Forderungen sind gegenseitig, wenn beide Beteiligten gleichzeitig Schuldner und Gläubiger des anderen sind.

- b) Gleichartigkeit: Gleichartig sind Schulden gleicher Art und Güte, vor allem Geldschulden.
- c) Gültigkeit: Die Forderungen müssen einklagbar sein. Man kann daher nicht mit Naturalobligationen aufrechnen.
- d) Fälligkeit: Die Gegenforderung muss ausnahmsweise dann nicht fällig sein, wenn der Aufrechnende zur vorzeitigen Zahlung berechtigt ist.

Die Aufrechnung wird als in jenem Zeitpunkt eingetreten angesehen, in welchem Forderung und Gegenforderung einander zum ersten Mal aufrechenbar gegenübergestanden sind. Die Aufrechnungserklärung wirkt daher auf diesen Zeitpunkt zurück. Das hat vor allem dann Bedeutung, wenn zur Zeit der Aufrechnungserklärung eine Forderung bereits verjährt wäre.

### **Verzicht**

Der Gläubiger kann auch auf sein Recht verzichten. Der Verzicht muss jedoch vereinbart werden, das heißt, er bedarf der Zustimmung des Schuldners.

### **Vereinigung (Konfusion)**

Die Forderung erlischt, sobald Gläubiger und Schuldner in einer Person zusammenfallen (zB durch Erbschaft).

### **Zeitablauf und Kündigung**

Rechtsverhältnisse, die von vorne herein mit einem bestimmten Endtermin begrenzt sind, enden durch Zeitablauf. Sonst sind sie von beiden Seiten durch eine Rechtsgestaltungserklärung, nämlich die Kündigung aufzulösen.

Die ordentliche Kündigung ist an bestimmte vertragliche oder gesetzliche Termine und Fristen gebunden.

Die außerordentliche Kündigung ist aus wichtigen Gründen jederzeit möglich und bewirkt eine sofortige Auflösung.

### **Tod**

Der Tod einer Vertragspartei ist grundsätzlich kein Auflösungsgrund, da die Forderung bzw die Verbindlichkeit auf die Erben übergeht. Anders ist es dagegen bei höchstpersönlichen Schulden (zB Anfertigung eines Gemäldes durch einen Künstler).

## **2.5. Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten**

### **Novation (Neuerungsvertrag)**

Die Novation ist eine zwischen den Parteien vereinbarte Änderung des Rechtsgrundes (zB Kauf statt Tausch) oder des Hauptgegenstandes (zB Geld statt Sache) einer Forderung. Dadurch erlischt der ursprüngliche Vertragsinhalt, gleichzeitig entsteht ein neuer.

### **Schuldänderung**

Die Schuldänderung unterscheidet sich von der Novation dadurch, dass lediglich vertragliche Nebenbestimmungen (zB Änderung des Erfüllungsortes oder der Zinshöhe) abgeändert werden. Es besteht die alte Verbindlichkeit weiter.

### **Vergleich**

Von einem Vergleich spricht man, wenn die Parteien unter beidseitigem Nachgeben strittige oder zweifelhafte Rechte neu festlegen. Der Vergleich als zweiseitig verbindlicher, entgeltlicher Vertrag schafft einen neuen Rechtsgrund.

### **Anerkenntnis**

Im Gegensatz zum Vergleich erfolgt das Anerkenntnis bloß durch Nachgeben einer Person, die dadurch das von ihr bezweifelte Recht zugesteht.

Auch das Anerkenntnis bildet einen selbstständigen Verpflichtungsgrund und wirkt daher konstitutiv (rechtserzeugend).

### **Zession (Forderungsabtretung)**

Die Zession ist die Übertragung einer Forderung vom bisherigen auf einen neuen Gläubiger. Diese Übertragung geschieht durch bloße Vereinbarung zwischen Altgläubiger (Zedent) und Neugläubiger (Zessionar), die Verständigung oder gar die Zustimmung des Schuldners ist nicht erforderlich.

Um zu verhindern, dass der Schuldner womöglich zwei Mal leisten muss, kann der Schuldner bis zu seiner Verständigung von der erfolgten Zession auch an den Altgläubiger mit schuldbefreiender Wirkung leisten. Da die Position des Schuldners ohne seine Zustimmung nicht verschlechtert werden darf, kann er darüber hinaus auch dem Neugläubiger alle jene Einwendungen entgegenhalten, die er gegenüber dem Altgläubiger hatte (zB Gewährleistungsansprüche).

### *Sonderformen der Zession:*

Bei der Inkassozession wird der Zessionar zwar Gläubiger, ist aber als eine Art Treuhänder gegenüber dem Zedenten verpflichtet, die eingehobene Leistung wieder an ihn abzuführen.

Bei der Legalzession (gesetzlichen Zession) geht die Forderung ohne Vereinbarung kraft Gesetzes auf einen neuen Gläubiger über. Eine derartige Legalzession ergibt sich zum Beispiel aus dem Versicherungsvertragsgesetz, wonach die Versicherung kraft Gesetzes den Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen den Schädiger erwirbt, sobald sie selbst dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

### **Schuldübernahme**

Während die Zession zu einem Gläubigerwechsel führt, kommt es bei der Schuldübernahme zu einer Änderung auf der Schuldnerseite.

Bei einer befreienden (privativen) Schuldübernahme scheidet der alte Schuldner aus dem Schuldverhältnis aus, ein neuer tritt an seine Stelle. Diese befreiende Schuldübernahme ist nur mit Zustimmung des Gläubigers möglich. Wie bei der Zession kann auch der neue Schuldner dem Gläubiger alle Einreden des Altschuldners entgegenhalten.

Bei der kumulativen Schuldübernahme (Schuldbeitritt) tritt neben den alten Schuldner ein neuer Schuldner hinzu. Da nun zwei Schuldner für die Erfüllung des Gläubigers solidarisch haften, ist die Zustimmung des Gläubigers nicht erforderlich.

In bestimmten Fällen kommt es auch von Gesetzes wegen zu einem Schuldbeitritt. Von größter Bedeutung ist hier die Bestimmung des § 1409 ABGB, nach welcher der rechtsgeschäftliche Erwerber eines Unternehmens oder Vermögens neben dem Veräußerer für dessen Schulden zu haften hat, die zum übernommenen Unternehmen oder Vermögen gehören. Die Haftung erstreckt sich jedoch nur auf jene Schulden, die der Erwerber kannte oder kennen musste, und ist betragsmäßig mit der Höhe des übernommenen Aktivvermögens beschränkt.

## **2.6. Mehrere Personen im Vertragsverhältnis**

### **2.6.1. Gläubiger- und Schuldnermehrheit**

#### **Geteiltes Schuldverhältnis**

Ist der Leistungsgegenstand teilbar, so entsteht bei Gläubiger- oder Schuldnermehrheit mangels besonderer Vereinbarung ein geteiltes Schuldverhältnis. Jeder Schuldner haftet nur für seinen Anteil, jeder Gläubiger kann nur seinen Anteil fordern.

### **Gesamt- oder Solidarschuldverhältnis**

Eine Solidarschuld entsteht, wenn mehrere Personen eine unteilbare Sache schulden, im Falle eines Schuldbeitrittes oder unmittelbar von Gesetzes wegen. Ein Solidarschuldverhältnis von Gesetzes wegen ist zum Beispiel bei der Schadenszufügung durch mehrere Täter gegeben.

Bei Solidarschuld haftet jeder Schuldner für das ganze. Es steht im Belieben des Gläubigers, von welchem Schuldner er die Leistung fordert. Zahlt einer der Schuldner, so werden die übrigen von ihrer Verpflichtung frei.

In welchem Umfang der in Anspruch genommene Schuldner Rückgriff (Regress) gegenüber seinen Mitschuldnern nehmen kann, ergibt sich aus deren Innenverhältnis. Im Zweifel trägt jeder die Schuld zu gleichen Teilen.

### **Gesamthandschuldverhältnis**

Bei einer Gesamthandschuld können die Leistung mehrere Schuldner nur gemeinsam erbringen oder mehrere Gläubiger nur gemeinsam fordern (zB Auftritt einer Musikgruppe im Rahmen eines Konzertes).

## **3. Bürgschaft**

Die Bürgschaft ist jener Vertrag, mit welchem sich ein Dritter (der Bürge) für den Fall, dass der Schuldner nicht zahlt, zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet. Sie dient damit der Sicherstellung einer Schuld und ist die wichtigste persönliche Sicherheit.

Eine Bürgschaft entsteht in der Regel durch Vertrag zwischen Bürgen und Gläubiger. Die Bürgschaftserklärung bedarf grundsätzlich der Schriftlichkeit.

Die Bürgschaft ist akzessorisch, das heißt, sie ist von bestehender Hauptschuld abhängig. Erlischt die Verbindlichkeit des Hauptschuldners, so erlischt auch die Bürgschaft.

Der Bürge haftet nicht anders als der Hauptschuldner, daher hat er auch alle Einreden des Hauptschuldners gegenüber dem Gläubiger.

Bei der (gemeinen) Bürgschaft ist die Bürgschaftsschuld subsidiär zur Hauptschuld. Der Gläubiger kann also erst dann auf den Bürgen greifen, wenn der Hauptschuldner nach seiner Mahnung nicht zahlt.

Bei der Haftung als „Bürge und Zahler“ kann der Gläubiger den Bürgen auch ohne Mahnung sofort in Anspruch nehmen.

Bei der Ausfallsbürgschaft haftet der Bürge dem Gläubiger nur dann, wenn der Gläubiger gegen den Hauptschuldner erfolglos Exekution geführt hat.

Handelt es sich beim Bürgen um einen Verbraucher nach dem Konsumentenschutzgesetz, so kann der Richter unter Umständen dessen Haftung mäßigen.

## E. Wertpapierrecht

### 1. Wechselrecht

Der Wechsel ist ein Wertpapier über eine Geldforderung, das in einer gesetzlich bestimmten Form auszustellen ist und ein abstraktes Versprechen des Ausstellers enthält, eine bestimmte Geldsumme entweder selbst zu bezahlen oder durch eine andere Person bezahlen zu lassen.

Man unterscheidet:

- **Eigener Wechsel:** Der Aussteller verspricht selbst, die Wechselsumme zu bezahlen.
- **Gezogener Wechsel** (auch als Tratte bezeichnet): Der Wechselaussteller weist den Bezogenen an, dem Wechselnehmer eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen.

Der Wechsel ist ein Orderpapier, das heißt, dass die Rechte aus dem Wechsel vom Begünstigten übertragen werden können. Die Übertragung erfolgt durch das so genannte Indossament.

Die Wechselforderung ist abstrakt, das heißt, man kann den Grund, warum das Geld zu bezahlen ist, nicht erkennen. Der Wechsel wirkt daher wie Geld.

Nur im Grundverhältnis, das heißt zwischen Aussteller und Begünstigtem, sind Einwendungen aus dem Grundgeschäft möglich.

Der Bezogene (=Anweisungsempfänger) ist zunächst nur zur Zahlung ermächtigt, durch die Annahme (=Akzept) wird er zur Zahlung verpflichtet und damit Hauptschuldner aus dem Wertpapier.

#### 1.1. Die wirtschaftliche Bedeutung des Wechsels

Während der Wechsel früher vor allem Zahlungsmittel war, wird er nunmehr immer mehr als Kreditmittel eingesetzt. Zur Sicherung von Darlehen kann sich der Kreditgeber vom Kreditnehmer über die Darlehenssumme einen Eigenwechsel ausstellen oder einen gezogenen Wechsel akzeptieren lassen.

Banken verlangen in diesem Zusammenhang häufig die Ausstellung eines Blankowechsels bzw die Unterschrift einer dritten Person.

## **1.2. Ausstellung und Form des gezogenen Wechsels**

Für den Wechsel gilt Schriftform.

## **1.3. Notwendige Bestandteile des Wechsels**

Die notwendigen Bestandteile des Wechsels sind in Artikel 1 und 2 Wechselgesetz geregelt. Fehlen diese Bestandteile, so ist der Wechsel ungültig. Die Bestandteile sind:

- a) Bezeichnung als Wechsel (Wechselklausel)
- b) Unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen (Zahlungsklausel)
- c) Der Name dessen, der zahlen soll (Bezogener)
- d) Die Angabe der Verfallszeit
- e) Die Angabe des Zahlungsortes
- f) Der Name dessen, an den oder an dessen Order bezahlt werden soll (Remittent)
- g) Die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung
- h) Die Unterschrift des Ausstellers

## **1.4. Stellung des Ausstellers**

Ab Unterfertigung des Wechsels haftet der Aussteller für die Annahme und für die Zahlung. Wird die Annahme verweigert, so kann der Wechselinhaber schon vor Verfall Rückgriff mangels Annahme gegen den Aussteller nehmen.

## **1.5. Blankowechsel**

Der Blankowechsel wird bewusst unvollständig hergestellt und wird mit der Ermächtigung weitergegeben, die Urkunde später zu vervollständigen. Er trägt jedenfalls bereits die Unterschrift eines Schuldners.

## **1.6. Das Wechselakzept (Annahme)**

Durch die Annahmeerklärung verpflichtet sich der Bezogene, die Wechselsumme bei Verfall zu zahlen. Vor der Annahme schuldet der Bezogene wechselrechtlich nichts, nach der Annahme ist er Hauptschuldner.

Die Annahmeerklärung muss vom Bezogenen unterschrieben sein und auf der Wechselurkunde erfolgen (regelmäßig auf der Vorderseite links quer).

Zur Vorlage zwecks Annahme ist jeder Inhaber des Wechsels berechtigt. Verweigert der Bezogene die Annahme, so kann der Wechselinhaber (nach Protesterhebung) Rückgriff gegen den Aussteller bzw Indossanten nehmen.

### **1.7. Die Übertragung des Wechsels (Indossament)**

Die Übertragung der Wechselforderung erfolgt regelmäßig durch Indossament, das ist der schriftliche, meist auf der Rückseite des Wechsels befindliche Vermerk des Begünstigten (Indossanten), dass ein anderer (der Indossatar) die Rechte aus dem Wechsel haben soll. Nach Übergabe des Wechsels ist dieser Rechtsübergang vollzogen.

Die so genannte „materielle Wechselstrenge“ bewirkt, dass der aus einem Wechsel in Anspruch genommene keine Einwendungen aus der Rechtsbeziehung zum Aussteller oder einem früheren Inhaber geltend machen kann, außer der Inhaber hat beim Erwerb bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt.

### **1.8. Verfall, Zahlung und Rückgriff**

#### **Verfall**

Verfall bedeutet Eintritt der Fälligkeit der Wechselschuld. Fällt der Verfallstag auf einen Feiertag, so ist Zahlungstag der nächste Werktag.

#### **Zahlung**

Bezahlt der Bezogene den Wechsel, so erlischt die Wechselforderung insgesamt, bezahlt ein Rückgriffsschuldner, so kann er seine Vormänner im Anspruch nehmen.

Wer die Wechselsumme bezahlt, kann die Aushändigung des quittierten Wechsels verlangen.

#### **Rückgriff**

Neben dem Hauptschuldner kann der Wechselinhaber unter bestimmten Voraussetzungen seine Vormänner in Anspruch nehmen.

#### *Materielle Rückgriffsvoraussetzungen*

- a) Gänzliche oder teilweise Nichtzahlung durch den Hauptschuldner (Akzeptanten)

- b) Verfall
- c) Gänzliche oder teilweise Nichtannahme des Wechsels
- d) Mangelnde Sicherheit des Bezogenen (Insolvenz, Zahlungseinstellung).

#### *Formelle Rückgriffsvoraussetzung*

#### Protesterhebung

Die Protesterhebung soll das Notleiden des Wechsels beweisen. Der Protest ist eine öffentliche Urkunde, in der der Protestbeamte (meist ein Notar) feststellt, dass eine wechselfähige Leistung ordnungsgemäß verlangt, vom Schuldner aber verweigert wurde.

Inhalt des Rückgriffsanspruches ist die Wechselsumme samt Zinsen (6 % gesetzliche Zinsen ab Verfallstag), die Protest- und Notifikationskosten sowie die Wechselprovision (1/3 % der Wechselsumme).

### **1.9. Besonderheiten des eigenen Wechsels**

Beim eigenen Wechsel gibt es keinen Bezogenen, sondern nur ein Zahlungsverprechen des Ausstellers.

Dieser haftet wie der Akzeptant als Hauptschuldner, eine Vorlegung zur Annahme bzw eine Protesterhebung sind nicht erforderlich.

## **2. Scheckrecht**

Der Scheck ist eine schriftliche unbedingte Zahlungsanweisung an die bezogene Bank, bei welcher der Scheckaussteller ein Guthaben hat, an den Inhaber des Schecks eine bestimmte Geldsumme zu zahlen.

Grundlage dafür ist regelmäßig ein Scheckvertrag zwischen Bank und Kunden.

Der Scheck ist ein Wertpapier (geborenes Orderpapier), das in der Regel auf Inhaber, selten auf Namen lautet. Wirtschaftlich betrachtet hat er ausschließlich Zahlungsfunktion, ist aber kein gesetzliches Zahlungsmittel.

Um den Missbrauch als Kreditmittel zu vermeiden, sieht das Scheckgesetz ein Akzeptverbot, die Zahlbarkeit des Schecks bei Sicht sowie kurze Vorlegungsfristen vor.

## **2.1. Scheckbestandteile**

Zur Gültigkeit eines Schecks sind sechs Formerfordernisse notwendig:

- a) Scheckklausel
- b) Zahlungsklausel
- c) Name des Bezogenen
- d) Angabe des Zahlungsortes
- e) Angabe von Tag und Ort der Ausstellung
- f) Unterschrift des Ausstellers

## **2.2. Übertragung des Schecks**

Die Übertragung der Rechte aus dem Scheck erfolgt durch Übergabe des Papiers bzw durch Indossament (beim Orderscheck).

## **2.3. Vorlegung, Zahlung und Rückgriff mangels Zahlung**

Jeder Scheck ist bei Sicht zahlbar. Die Vorlegungsfristen betragen 8 Tage im Inland und 20 Tage bei Auslandsschecks.

Der Aussteller kann den Scheck jederzeit widerrufen, die Bank ist (mangels anderer vertraglicher Vereinbarung) zur Beachtung des Widerrufs aber erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist verpflichtet.

Durch die Bezahlung der Schecksumme erlischt der Scheck. Der Bezogene kann die Aushändigung des quittierten Schecks verlangen.

Die Bank erwirbt durch die Einlösung einen entsprechenden Aufwandsersatzanspruch gegen den Kontoinhaber. Das Fälschungs- bzw Verfälschungsrisiko wird in den Scheckbedingungen bzw im Scheckvertrag regelmäßig auf den Kontoinhaber überwält.

Verweigert der Bezogene die Einlösung des Schecks, so kann der Scheckinhaber gegen den Aussteller, gegen die Indossanten und Bürgen Rückgriff nehmen. Formelle Voraussetzung ist die Erhebung eines Protestes oder die Abgabe einer Vorlegungserklärung (datumsmäßige Bestätigung der Vorlegung) durch den Bezogenen.

### **3. Allgemeines Wertpapierrecht**

#### **3.1. Einteilung der Wertpapiere**

Das Wesen des Wertpapiers besteht darin, dass die Geltendmachung und die Übertragung eines Rechtes den Besitz des Papiers voraussetzen.

Die rechtlich wichtigste Einteilung der Wertpapiere erfolgt nach dem Nachweis der Berechtigung.

##### **3.1.1. Inhaberpapier**

Dazu gehören Inhaberscheck, Inhaberaktie, Inhaberschuldverschreibung, Sparbuch.

Das Recht aus dem Papier kann von jedem Inhaber geltend gemacht werden, weshalb Inhaberpapiere rechtlich wie Sachen behandelt werden.

##### **3.1.2. Orderpapier**

Dazu zählen Wechsel, Namensscheck, Namensaktie, Akkreditiv, Lagerschein.

Der Berechtigte wird in der Urkunde genannt. Der Aussteller verpflichtet sich allerdings, nicht nur an den Genannten zu leisten, sondern auch an jemanden, der vom Genannten dazu „beordert“ wurde (mittels Indossament).

##### **3.1.3. Rektapapier**

Vinkuliertes Sparbuch oder Losungswort-Sparbuch, Ladeschein, Lagerschein ohne Orderklausel.

Aus dem Rektapapier ist nur die namentlich im Papier genannte Person berechtigt. Sie kann ihre Rechte nur durch Zession übertragen.

Die Exekution auf Wertpapiere erfolgt nach der Bestimmung des § 296 EO (siehe dazu den Lehr- und Lernbehelf Exekutionsverfahren).